



Amtsgericht Essen

MERKBLATT

als Hilfestellung bei der Abfassung der Erstanmeldung zum Partnerschaftsregister

(Stand: 05.11.2013)

Abkürzungen:

PartGG	=	Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe
HGB	=	Handelsgesetzbuch
GNotKG	=	Gerichts- und Notarkostengesetz
PRV	=	Partnerschaftsregisterverordnung
HRV	=	Handelsregisterverordnung
HRegGebV	=	Handelsregistergebührenverordnung
GV	=	Gebührenverzeichnis

I. Inhalt der Anmeldung

Die Partnerschaft entsteht erst mit Eintragung in das Partnerschaftsregister. Grundlage der Eintragung ist die Anmeldung, welche vom Partnerschaftsvertrag (-> der Vertrag ist bei Gericht nicht einzureichen) zu unterscheiden ist.

Die Anmeldung muss enthalten:

- den Mindestinhalt des schriftlich geschlossenen Partnerschaftsvertrages,
§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 S. 2 PartGG und
- durch die Partner in der Anmeldung abzugebende Erklärungen nach der PRV.

„Als Inhalt des am << Datum >> schriftlich geschlossenen Partnerschaftsvertrages melden wir zur Eintragung in das Partnerschaftsregister an und geben nachstehende Erklärungen ab:

1. Name der Partnerschaft.

Der Name der Partnerschaft muss wie folgt gebildet werden (§ 2 Abs. 1 PartGG):

- Nachname mindestens eines Partners,
- Zusatz „und Partner“ oder „Partnerschaft“ bzw. „Partnerschaftsgesellschaft“, wobei der Zusatz „und Partner“ wegen Täuschungsgefahr ausscheidet, wenn die Namen aller Partner in den Namen aufgenommen werden; für diesen Fall kommt nur der Zusatz „Partnerschaft“ bzw. Partnerschaftsgesellschaft“ in Betracht.

Hinweis:

Verwendung von Abkürzungen betr. die Rechtsformzusätze (z.B. PR, PartG) scheidet dabei aus!

c) Berufsbezeichnung aller in der Partnerschaft ausgeübten Berufe (nicht akademischer Grad)

*Beispiel: Diplom-Ingenieur = akademischer Grad
 Ingenieur = Berufsbezeichnung.*

Hinweis:

Die Angabe des Gegenstandes der Partnerschaft im Namen ersetzt nicht die notwendige Angabe der Berufsbezeichnungen.

2. Sitz (Ort) der Partnerschaft. Daneben ist auch die Lage der Geschäftsräume (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) anzugeben, §§ 1 Abs. 1 PRV, 24 Abs. 2 HRV;
Die inländische Geschäftsanschrift ist nicht in das Partnerschaftsregister einzutragen, da keine Pflicht zur Anmeldung besteht (§ 5 Abs. 2, 2. Halbs. PartGG),
3. Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnort (mit vollständiger Anschrift) jedes Partners,
4. der in der Partnerschaft ausgeübte Freie Beruf jedes Partners und die Angabe der Zugehörigkeit zu diesem Beruf, §§ 4 Abs. 2 PartGG 3 S. 1 PRV,
5. Gegenstand der Partnerschaft (genaue Formulierung ist erforderlich; keine Allgemeinplätze!), wie er im Partnerschaftsvertrag vereinbart ist,
6. Erklärung* darüber, dass Vorschriften des jeweiligen Berufsrechts (vgl. § 1 Abs. 3 PartGG), insbesondere solche über die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Freier Berufe, einer Eintragung in das Partnerschaftsregister nicht entgegenstehen, § 3 Abs. 2 PRV,
7. Erklärung* darüber, ob und **wenn ja**, welche Berufskammer für die in der Partnerschaft ausgeübten Berufe besteht [unter Angabe der Anschrift der Berufskammer(n)], § 4 S. 2, 3 PRV,
8. Die Regelungen über die Vertretung der Partnerschaft (auch wenn die gesetzliche Einzelvertretungsbefugnis der Partner gemäß §§ 7 Abs. 3 PartGG, 125 Abs. 1 HGB gilt).
Es ist zwingend eine allgemeine Vertretungsbefugnis (z.B. „Je zwei Partner vertreten gemeinschaftlich“) anzumelden. Für jeden der Partner kann daneben noch eine abweichende konkrete Vertretungsbefugnis (z.B. „Der Partner XY vertritt einzeln“) angemeldet werden. Es ist insoweit zulässig die allgemeine Vertretungsbefugnis mit konkreten Vertretungsbefugnissen zu kombinieren (z.B. Je zwei Partner vertreten gemeinschaftlich. Der Partner YX ist einzeln zur Vertretung befugt.)
Ist im Partnerschaftsvertrag eine Vereinbarung zur Vertretung der Partnerschaft nicht getroffen oder ausdrücklich die gesetzliche Vertretung der Partnerschaft vereinbart, so ist die gesetzliche Vertretungsbefugnis zur Eintragung anzumelden („Jeder Partner ist einzeln zur Vertretung der Partnerschaft berechtigt.“).

Fordern Sie weitere Informationen an, sofern Sie in (berufsrechtlich) überörtlicher Sozietät bzw. mit Zweigniederlassungen arbeiten wollen (Merkblatt Zweigniederlassungen).

II. Form der Anmeldung

Die Anmeldung muss **elektronisch** in öffentlich-beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch einen Notar) eingereicht werden; die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich, §§ 5 Abs. 2 PartGG, 12 HGB (es besteht also ein Unterschied zum Partnerschaftsvertrag, der nur der einfachen Schriftform bedarf, § 3 Abs. 1 PartGG).

III. Beizufügende Unterlagen

Der Anmeldung sind beizufügen:

* Diese Erklärung kann auch außerhalb der Anmeldung abgegeben werden.

1. Für den Fall, dass die **Berufsausübung** der **staatlichen Zulassung** oder einer **staatlichen Prüfung** bedarf, sollen die Urkunde über die Zulassung oder das Zeugnis über die Befähigung zu diesem Beruf vorgelegt werden. **Form der Urkunden:** Urschrift, Ausfertigung oder öffentlich-beglaubigte Abschrift (nur vom Notar!).
2. Besteht für die angestrebte freiberufliche Tätigkeit **keine anerkannte Ausbildung** oder ist zweifelhaft, ob die angestrebte **Tätigkeit als freiberuflich** im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG einzustufen ist, dann ist eine entsprechende Erklärung in der Anmeldung abzugeben, § 3 Abs. 1 PRV.

Maßstab für die Freiberuflichkeit der ausgeübten Tätigkeit ist **§ 1 Abs. 2 S. 2 PartGG neuer Fassung vom 22. Juli 1998:** „Die Freien Berufe haben im allgemeinen auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die persönliche, eigenverantwortliche und fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art im Interesse der Auftraggeber und der Allgemeinheit zum Inhalt“.

3. Bedarf **die Partnerschaft** aufgrund von Vorschriften über die einzelnen Berufe (§ 1 Abs. 3 PartGG) der **staatlichen Zulassung** und ist diese noch nicht erfolgt, so tritt an die Stelle der in Ziffer 2 genannten Nachweise die Bestätigung der zuständigen Behörde, dass eine solche Zulassung erfolgen kann (Unbedenklichkeitsbescheinigung), § 3 Abs. 3 PRV.

IV. Kostenvorschuss

Um Einzahlung eines Kostenvorschusses (Verrechnungsscheck, Kostenstempler) gemäß § 58 GNotKG i.V.m. § 1 HRegGebV, GV 1101, 1102 wird gebeten. Die Gebühr für die Ersteintragung berechnet sich nach der Zahl der Partner.

Es ergeben sich folgende Vorschussbeträge:

Zahl der Partner	Gebühr
2	100,00 €
3	100,00 €
4	140,00 €
5	180,00 €
6	220,00 €
7	260,00 €
8	300,00 €
9	340,00 €
10	380,00 €
11	420,00 €
12	460,00 €

V. Weitere Rückfragen

Für telefonische Rückfragen steht Ihnen die hiesige Partnerschaftsregisterabteilung gerne zur Verfügung. Auch Hinweise und Anregungen sind uns jederzeit willkommen.